

Verordnung der Stadt Fürth über verkaufsoffene Sonntage vom 6. August 2019

(Stadtzeitung Nr. 16 vom 11. September 2019)

**in der Fassung der Änderungsverordnung
vom 02. Mai 2022 (INFÜ Nr. 11 vom 8. Juni 2022)
vom 17. April 2023 (INFÜ Nr. 13 vom 5. Juli 2023)**

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Frühlingsmarkt	2
§ 2	Michaelis-Kirchweih (1. Sonntag)	2
§ 3	Kirchweihzug, Michaelis-Kirchweih (2. Sonntag)	2
§ 4	Inkrafttreten	3
	Lageplan 1: Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt	4
	Lageplan 2: Innenstadt	5
	Lageplan 3: Innenstadtbereich und Teilbereich der Südstadt	6

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S.744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2022 (GVBl. S. 679), durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695), durch Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 725), durch § 3 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 727) und durch § 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2022 (BayMBI. Nr. 762), folgende Verordnung:

§ 1 Frühlingsmarkt

- (1) Aus Anlass des Frühlingsmarktes dürfen am ersten Veranstaltungssonntag Verkaufsstellen innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs der Innenstadt in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet werden.
- (2) Das Gebiet des zentralen Versorgungsbereichs der Innenstadt umfasst den im Lageplan 1 zu dieser Verordnung markierten Bereich.

§ 2 Michaelis-Kirchweih (1. Sonntag)

- (1) Aus Anlass der Michaelis-Kirchweih dürfen am ersten Veranstaltungssonntag Verkaufsstellen innerhalb des Innenstadtbereichs in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet werden.
- (2) Das Gebiet des Innenstadtbereichs umfasst den im Lageplan 2 zu dieser Verordnung markierten Bereich.

§ 3 Kirchweihzug, Michaelis-Kirchweih (2. Sonntag)

- (1) Aus Anlass des Kirchweihzuges dürfen am zweiten Veranstaltungssonntag der Michaelis-Kirchweih Verkaufsstellen innerhalb des Innenstadtbereichs und eines Teilbereichs der Südstadt in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet werden.
- (2) Das Gebiet des Innenstadtbereichs und des Teilbereichs der Südstadt (Abs. 1) umfasst den im Lageplan 3 zu dieser Verordnung markierten Bereich.

§ 3a Abweichende Regelung zur Michaelis-Kirchweih im Jahr 2023

- (1) Abweichend von § 2 dürfen aus Anlass der Michaelis-Kirchweih 2023 Verkaufsstellen innerhalb des Innenstadtbereichs am zweiten Veranstaltungssonntag in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet werden.

- (2) Das Gebiet des Innenstadtbereichs umfasst den in Lageplan 2 zu dieser Verordnung markierten Bereich.
- (3) Abweichend von § 3 dürfen Verkaufsstellen innerhalb des Innenstadtbereichs und eines Teilbereichs der Südstadt aus Anlass des Kirchweihzuges 2023 am ersten Veranstaltungssonntag der Michaelis-Kirchweih in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet werden.
- (4) Das Gebiet des Innenstadtbereichs und des Teilbereichs der Südstadt (Abs. 3) umfasst den in Lageplan 3 zu dieser Verordnung markierten Bereich.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Lageplan 3: Innenstadtbereich und Teilbereich der Südstadt

